

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 160/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

William T [REDACTED] ,
2650 E. H [REDACTED] , App. 68, W [REDACTED] V [REDACTED] ,
S [REDACTED] [REDACTED] , O [REDACTED] , USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Dezember 1982 durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Januar 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht billigt die Verweigerung der Abhilfe, weil es die das Erstverfahren abschließende Entscheidung auch aus heutiger Sicht für zutreffend hält. Es hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Vater des Klägers vor dem Verlassen des Vertreibungsgebiets in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend die deutsche Sprache gebraucht hat. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 503) die allein nach § 150 Abs. 4 BEG in Betracht kommende Anspruchsberechtigung des 1933 geborenen Klägers für Hinterbliebenenansprüche aus (vgl. BGH, Beschluß vom 29. April 1980 - IX ZB 224/79). Die Angriffe gegen die

66

- 3 -

**Beweiswürdigung oder das Verfahren des Berufungsgerichts
vermögen die Zulassung der Revision nicht zu begründen
(BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGHZ 1981, 53).**

Gärtner

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

